

*Vorschlag Mag.a Patrizia Theurer, BMGFJ, Juli 08
Ergänzt durch Kommentare Mag.a Christa Peinhaupt, Steirische
Landesgesundheitsplattform, im Mai 09*

Geschäftsordnung Kuratorium des Vereins ONGKG

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus je einem / einer Vertreter/in der fördernden Vereinsmitglieder.
- (2) Die Berufung in das Kuratorium wird vom Vorstand für drei Jahre ausgesprochen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium berät den Vereinsvorstand bei seiner Arbeit. Alle Kuratoriumsmitglieder sind in der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 2 Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden

- (1) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Jedes Kuratoriumsmitglied hat das Recht, eine/n Vorsitzende/n vorzuschlagen. Sofern die Vorgeschlagenen zustimmen, sich der Wahl zu stellen, erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Person, auf die die meisten Stimmen entfallen, fungiert als Vorsitzende/r, jene mit den zweitmeisten Stimmen als Stellvertreter/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) In Übereinstimmung mit der auf drei Jahre befristeten Berufung in das Kuratorium ist die Wahl zum / zur Vorsitzende/n ebenfalls auf drei Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet der / die Vorsitzende vorzeitig aus dem Verein aus, nimmt der / die stellvertretende Vorsitzende dessen / deren Platz ein. Für das ausscheidende Mitglied ist für die verbleibende Zeit der Amtsdauer ein neues Mitglied gemäß Abs. 2 zu bestellen.
- (5) Entscheidungen innerhalb des Kuratoriums erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Wunsch eines Kuratoriumsmitglieds sind vom Kuratoriumsvorsitzenden abweichende Meinungen dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen. In dringenden und wichtigen Fällen ist eine Entscheidungsfindung auch im Umlaufweg möglich. Der / die Kuratoriumsvorsitzende hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er /sie hat dort eine beratende Rolle, ist jedoch in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt. Die Beratung des Vorstandes hat nach Absprache mit den übrigen Kuratoriumsmitgliedern zu erfolgen.
- (6) Der / die Kuratoriumsvorsitzende wird eingeladen, über relevante Entwicklungen im Namen aller fördernden Mitglieder in der ONGKG – Generalversammlung und im Rundbrief zu berichten.

§ 3 Einberufung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tagt zumindest einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den / die Vorsitzende/n. Auf Antrag eines Kuratoriummitglieds wird eine zusätzliche Sitzung innerhalb von vier Wochen durch den / die Vorsitzende/n.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Kuratoriumssitzung.
- (3) Auf Wunsch der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder lädt der / die Vorsitzende die Geschäftsführung zur Teilnahme an den Sitzungen ein.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein internes Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Entscheidungen zu enthalten hat und das an die Kuratoriumsmitglieder zu übermitteln ist.

§4 In-Kraft –Treten

Die Geschäftsordnung erlangt durch Beschluss der Generalversammlung Gültigkeit. Adaptierungen der Geschäftsordnung sind ebenfalls von der Generalversammlung zu beschließen.